

**Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelagertes Netz**

**1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz**

Jahresleistungspreissystem

Preistabelle				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh
Mittelspannung	6,78	4,51	99,54	0,80
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	6,83	6,61	162,92	0,37
Niederspannung	6,42	6,86	120,70	2,29

Der Leistungspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem beträgt 1/6 des Leistungspreises > 2.500 Bh/a. Der Arbeitspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem ist identisch mit dem Arbeitspreis im Jahresleistungspreissystem für Kunden > 2.500 Bh/a

**2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz**

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle				
	Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Haushalts- und Gewerbekunden	28,50	33,92	6,39	7,60
unterbrechbare Anlagen	-	-	2,26	2,69

Die unter Punkt 1 bis 2 aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß § 17 Absatz 7 StromNEV, Konzessionsabgabe und ggf. Blindstromlieferung und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die veröffentlichten Netznutzungsentgelte unseres vorgelagerten Netzbetreibers.

**3. Preise für Blindarbeit**

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung erfasst. Eine Blindstromlieferung wird berechnet, wenn das Verhältnis der Menge der in HT gelieferten Blindarbeit zur im gleichen Zeitraum ermittelten enge der gelieferten Wirkarbeit 40 % übersteigt (cos φ kleiner 0,93).

Preistabelle		
Blindarbeitspreis	Blindarbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis
	2,45	2,92

**Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelagertes Netz**

**4. Preise für Messstellenbetrieb**

**Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung**

Preistabelle	
Messebene	Messstellenbetrieb in €/a
<b>Mittelspannung</b> <i>davon Mittelspannungs-Wandler</i>	<b>452,00</b> 200,00
<b>Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung</b>	<b>272,00</b>
<b>Niederspannung</b> <i>davon Niederspannungs-Wandler</i>	<b>272,00</b> 20,00

**Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung**

Preistabelle	
Entnahmestelle	Messstellenbetrieb in €/a
<b>Arbeitszähler, Eintarif, ohne Wandler</b>	<b>12,60</b>
<b>Arbeitszähler, Zwei- bzw. Mehrtarif, ohne Wandler</b>	<b>12,60</b>
<b>Arbeitszähler, Zweirichtungszähler, ohne Wandler</b>	<b>12,60</b>
<b>Niederspannung Stromwandler</b>	<b>20,00</b>
<b>Inkassozähler</b>	<b>12,60</b>

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Absatz 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.